



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

Freitag, 20. Juli 2018

Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Tierseuchenbehördlichen Anordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Bekämpfung der Amerikanische Faulbrut der Bienen (AFB)

S. 218

Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB)

Nachdem in einem Bienenbestand in der Gemeinde Rodenbek der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt wurde, werden gemäß

- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, zum Schutz gegen eine Seuchenverbreitung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den befallenen Bienenstand wird ein Teilgebiet der Gemeinde Rodenbek gemäß anliegender Karte, welche Bestandteil dieser Verfügung ist, als Sperrgebiet festgelegt.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:
 - 2.1 Die Standorte aller Bienen innerhalb des Sperrbezirkes sind unverzüglich dem Veterinäramt des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Telefon-Nr. 04331/202-315, anzuzeigen, damit amtstierärztliche Untersuchungen stattfinden können.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
Diese Regelung findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk und aus dem Sperrbezirk verbracht werden.
 - 2.5 Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482) wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßnahmen werden nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung i.V.m. § 32 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Rendsburg, 16.07.2018

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Im Auftrage



Dr. Hein

